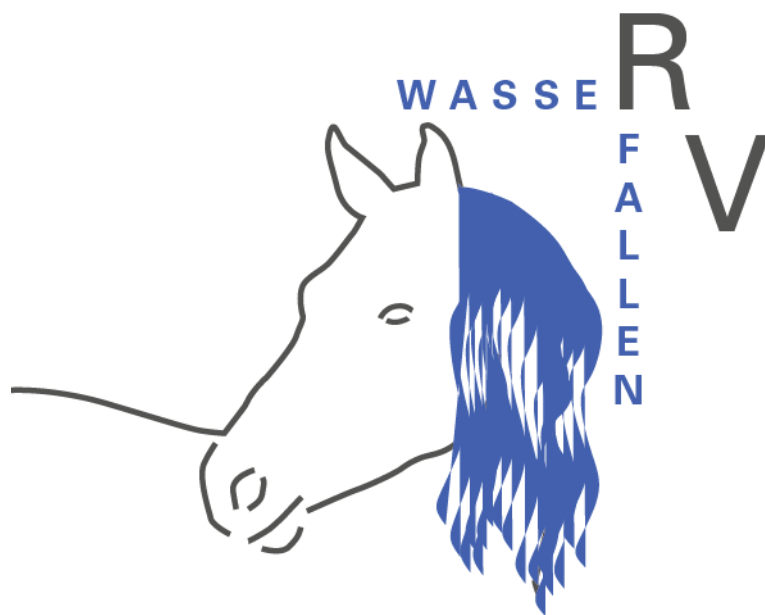


Statuten Reitverein Wasserfallen



STATUTEN

Reitverein Wasserfallen

1. Bezeichnung

Unter der Bezeichnung Reitverein Wasserfallen besteht ein Verein nach Artikel 60 ff ZGB mit Sitz in Reigoldswil.

2. Zweck

Zweck dieses Vereins ist

- die Durchführung von reitsportlichen Veranstaltungen
- die Förderung und Pflege der Kameradschaft unter den Mitgliedern
- die Förderung des Pferdesportes in den Sparten Dressur-, Spring-, Vielseitigkeits- und Freizeitreiten
- die Aus- und Weiterbildung von Reitern und Pferden
- die Nachwuchsförderung
- die Ethik gegenüber dem Pferd zu wahren

2.1 Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

3. Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a. Aktivmitgliedern
- b. Junioren
- c. Passivmitgliedern
- d. Gönner
- e. Ehrenmitglieder

- a) Aktivmitglieder haben ein Mindestalter von 18 Jahren. Sie haben das Wahl- und Stimmrecht und sind beitragspflichtig. Aktivmitglieder verpflichten sich dazu, aktiv am Vereinsleben mitzuwirken.
- b) Junioren sind im Alter von 8-18 Jahren und beteiligen sich aktiv am Vereinsleben. Das Aufnahmegesuch ist vom Inhaber der elterlichen Gewalt zu unterzeichnen. Kinder von 8-12 Jahren können nur im Verein Mitglied sein, wenn mind. eine Person als Begleitung im Verein Aktivmitglied ist (übernimmt die Aufsicht und Verantwortung). Mit Ausnahme des Stimm- und Wahlrechts erhalten die Junioren alle anderen Mitgliederrechte. Junioren sind in reduziertem Umfang beitragspflichtig. Ab dem 18. Altersjahr werden sie automatisch zu Aktivmitgliedern.
- c) Passivmitglieder können sich aktiv am Vereinsleben beteiligen. Sie sind reduziert beitragspflichtig. Sie werden zu Vereins- und Generalversammlungen eingeladen, verfügen aber über kein Stimm- und Wahlrecht.
- d) Gönner sind Personen, welche den Verein finanziell unterstützen. Sie sind beitragsfrei und haben kein Stimm- und Wahlrecht.

- e) Vereinsmitglieder, die sich durch spezielle Leistungen für den Verein eingesetzt haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Damit werden sie vom ordentlichen Jahresbeitrag entbunden.

3.1 Beitritt

¹Die Aufnahme erfolgt, gestützt auf eine schriftliche Beitrittserklärung, durch den Vorstand. Die Aufnahme des neuen Mitgliedes erfolgt im ersten Jahr provisorisch, welches als Probejahr gilt. Danach entscheidet der Vorstand über die definitive Aufnahme. Provisorische aufgenommene Mitglieder geniessen alle Rechte und Pflichten mit Ausnahme des Stimmrechtes.

²Jedem Bewerber werden die Vereinsstatuten zugestellt, welche sie damit automatisch anerkennen.

³Die Neumitglieder werden an der Generalversammlung vorgestellt, an welcher die Teilnahme für sie obligatorisch ist.

⁴Juniorenmitglieder sind Personen im Alter von 12-18 Jahren. Sie geniessen mit Ausnahme des Stimm- und Wahlrechtes alle Mitgliederrechte.

⁵Der Vorstand kann eine Aufnahme zurückstellen, wenn ihm die hierzu notwendigen Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft nicht gegeben erscheinen.

3.2 Austritt

¹Durch Tod erfolgt der Austritt automatisch.

²Der Austritt kann jederzeit schriftlich auf Ende eines Vereinsjahres vorgenommen werden. Mit dem Austritt erlöschen alle Rechte oder Ansprüche an den Verein.

3.3 Ausschluss und Streichung

¹Der Ausschluss kann durch Vorstandsbeschluss wegen Zuwiderhandlung gegen Statuten und Vereinsbeschlüssen, sowie wegen Nichtbezahlung der Beiträge erfolgen. Er muss durch die Generalversammlung bestätigt werden. Der Ausgeschlossene kann an der nächsten Generalversammlung rekurrieren. Diese entscheidet endgültig. In der Zwischenzeit sind die Rechte des rekurrierenden Mitgliedes suspendiert.

²Mitglieder, die trotz wiederholter Mahnung ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, gehen ihrer Rechte im Verein verlustig und können, ohne förmliches Ausschlussverfahren von der Mitgliederliste gestrichen werden.

4. Finanzen

Als Vereins- und Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr. Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Ordentliche Mitgliederbeiträge
- Erträgen aus Veranstaltungen
- Freiwilligen Zuwendungen
- Zinsen

5. Mitgliederbeiträge

Die Jahresbeiträge werden an der Generalversammlung festgelegt. Diese müssen bis Ende März des laufenden Vereinsjahr bezahlt werden. Beitritte während des laufenden Vereinsjahres sind mit dem vollen Mitgliederbeitrag zu begleichen. Mitglieder des Vorstandes bezahlen keine Mitgliederbeiträge.

6. Haftung

Vereinsmitglieder sind ausschliesslich mit dem festgelegten Mitgliederbeitrag haftbar. Jede weitere persönliche Haftbarkeit für vom Verein eingegangener Verpflichtungen entfallen.

Der Abschluss einer persönlichen Unfall- und Haftpflichtversicherung ist Sache jedes einzelnen Mitgliedes.

7. Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. Die Rechnungsrevisoren

1. Die ordentliche Generalversammlung findet im Januar oder Februar statt und ist das oberste Organ des Reitvereins Wasserfallen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe aller zu behandelnden Traktanden spätestens 14 Tage im Voraus. Ebenso liegt die Rechnung beim Finanzchef 14 Tage im Voraus auf. Anträge von Stimmberechtigten sind spätestens 10 Tage vor der Versammlung beim Präsident schriftlich einzureichen. Eine ausserordentliche Versammlung kann einberufen werden, sofern es der Vorstand als nötig erachtet oder dies von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich mit begründetem Antrag verlangt wird.

Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- a. Verabschiedung und Änderung der Statuten
 - b. Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
 - c. Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und des Budgets
 - d. Festlegung des jährlichen Mitgliederbeitrages und der eventueller weiteren Gebühren
 - e. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - f. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
2. Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Die Amtsdauer eines Vorstandsmitgliedes beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Sitz des Präsidiums wird durch die Generalversammlung gewählt. Sonst konstituiert er sich selbst. Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern: Präsident, Finanzchef, Aktuar. Weitere Vorstandsmitglieder können bei Bedarf gewählt werden (Bsp. Beisitzer, Verantwortlicher Kurswesen).
 3. Die Rechnungsrevisoren – zwei Personen, welche von der Generalversammlung für das laufende Geschäftsjahr gewählt werden - überprüfen die Buchführung des Vereins und haben der Generalversammlungen einen schriftlichen Bericht vorzulegen.

8. Zeichnungsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift des Vereins führt der Präsident zusammen mit dem Kassier oder dem Aktuar. Für die üblichen Vereinsgeschäfte genügt die Einzelunterschrift des Präsidenten.

9. Versicherung

Der Verein lehnt in jeder Hinsicht jegliche Schadenersatzforderungen ab. Der Abschluss einer persönlichen Unfall- und Haftpflichtversicherung ist Sache jedes einzelnen Mitgliedes.

10. Auflösung

Der Verein kann sich mit 2/3 Mehrheit der Mitglieder auflösen.

10.1 Gleichzeitig muss mit dem Auflösungsbeschluss über eine Nachfolgeorganisation, die sich für das Wohl des Pferdes und/oder des Pferdesports einsetzt, befunden werden. Diese wird durch die relative Mehrheit der Stimmenden bestimmt. Das gesamte Vereinsvermögen fällt dieser Nachfolgeorganisation zu. Wird keine solche bestimmt obliegt es der Generalversammlung über dessen Verwendung zu bestimmen.

11. Statutenänderung

Für die Statutenänderung ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Generalversammlung notwendig.

12. Übrige Bestimmungen

In Fällen, welche nicht durch diese Statuten geregelt sind, gelten die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches (ZGB) Art. 60 ff.

13. Inkraftsetzung

Diese Statuten treten sofort nach Verabschiedung durch die Gründungsversammlung des Reitvereins Wasserfallen in Kraft.

Diese Statuten sind an der ordentlichen Gründungsversammlung vom 24. Oktober 2014 genehmigt worden.

Präsidentin:



Aktuarin:



Die weibliche Form ist in diesen Statuten selbstverständlich immer miteingeschlossen (der Einfachheit halber wurde nur die männliche Form verwendet).